

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan Nr. 5
„Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage auf
Deponiegelände Stülow“ *der Gemeinde Retschow*
(Landkreis Rostock)



Verfahrensträger

Amt Bad Doberan-Land
Gemeinde Retschow
Kammerhof 3
19209 Bad Doberan



Auftraggeber

Dipl.-Ing. Katrin B. Kühn
Am Dorfteich 10d
18059 Rostock

Fachplaner



Umwelt
& Planung
Bürogemeinschaft
Brit Schoppmeyer
Babette Lebahn

Dipl.-Ing. (FH) Brit Schoppmeyer
Wokrenter Weg 3 a
18239 Heiligenhagen

20.01.2021

Inhalt

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
2	Methodik	6
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	6
3.1	Untersuchungsgebiet	6
3.2	Beschreibung des Vorhabens	9
3.2.1	Baubedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen	9
3.2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen	10
3.2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen	11
4	Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände	12
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie	18
5	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	29
5.1	Vermeidungsmaßnahmen (V _{AFB})	30
5.2	Ausgleichsmaßnahmen (A _{AFB})	32
6	Zusammenfassung	34

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereich B-Plan Nr. 5 "Photovoltaik-Freiflächenanlage auf Deponiegelände Stülow", Quelle TK: https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php , besucht am 23.12.2020.	7
Abbildung 2: Lage des Geltungsbereich B-Plan Nr. 5 "Photovoltaik-Freiflächenanlage auf Deponiegelände Stülow", Quelle TK: https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php , besucht am 23.12.2020.	7
Abbildung 3: Sonnenexponierte Böschungen im Plangebiet mit mesophilen Laubgebüsch, 10.06.2020.	8
Abbildung 4: Plattenweg im südlichen UG mit begleitender Baumhecke und ruderalen Kriechrasen, 08.06.2020.	8
Abbildung 5: Abgedeckter Deponiekörper (Plateau), 10.06.2020.	8
Abbildung 6: Ruderale Kriechrasen im Böschungsbereichen umlaufend des Plateaus, 08.06.2020.	8
Abbildung 7: Junger Laubholzbestand im östlichen Plangebiet aus Erlen und Weiden, 10.06.2020.	8

Abbildung 8: Feldgehölze aus Vogelkirschen, Sandbirken, Silberweiden u. A. entlang der nördlichen Bahnlinie, 08.06.2020.	8
Abbildung 9: Schematische Darstellung der PV-Module im Querschnitt, Quelle: Entwurf zur Begründung des B-Plan Nr. 5.	11
Abbildung 10: Zauneidechsen-Männchen im Prachtkleid mit Revier auf der Anschüttung, 08.06.2020.	15
Abbildung 11: Besonnte Aufschüttung im westlichen Plangebiet mit Blühpflanzen, 08.06.2020.	15
Abbildung 12: Zauneidechsenweibchen im Bereich der Südböschung, 16.09.2020.	15
Abbildung 13: Besonnte Böschungen mit Laubgebüsch und sandigen Randbereichen entlang der Plattenstraße, 08.06.2020.	15
Abbildung 14: Blindschleiche im Bereich der westlichen Anschüttung, 08.06.2020.	15
Abbildung 15: Offener Bodenbereiche durch Schwarzwild, Sonnenplätze für Zaun- und Waldeidechse im östlichen UG, 08.06.2020.	15
Abbildung 16: Schematische Darstellung der Anlage des Reptilienschutzzaunes, Quelle Luftbild: https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php , besucht am 14.01.2021.	18
Abbildung 17: Umgesetzte Stein-/Totholzriegel an einer Ausgleichsfläche im LK LWL-PCH, 23.06.2020.	

Anlagen:

- Anlage 1: Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten.
- Anlage 2: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.
- Anlage 3: Karte Brutvogelerfassung (2020).
- Anlage 4: Karte Reptilienerfassung (2020).

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Retschow beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 5 "Photovoltaik-Freiflächenanlage auf Deponiegelände Stülow" um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Standortentwicklung zu schaffen.

Aufgrund des vorhandenen Biotopbestandes wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde von März bis September 2020 Erfassungen der Brutvögel und Reptilien vorgenommen. Für alle übrigen planungsrelevanten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie erfolgt eine Potenzialabschätzung im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

Der gesamte Geltungsbereich wurde einer Biotoptypenkartierung nach der "Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen" (LUNG 2013¹) unterzogen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Aufstellung von Bauleitplänen und der Errichtung baulicher Anlagen auf baulich nicht genutzten Grundflächen entstehen gemäß § 1a BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit Regelungen des Bundesnaturschutzgesetz unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft, anzusprechen ist insbesondere neben dem Schutzgut „Landschaft/Ortsbild“ der Biotop- und Artenschutz.

Europarechtliche Regelungen zum Artenschutz ergeben sich aus der Fauna-Flora-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL i. d. Artikeln 12, 13 und 16) und der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie i. d. Artikeln 5, 6, 7 und 9).

Die dort beschriebenen Vorgaben zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten wurden bei der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, in der aktuellen Fassung vom 19.06.2020 verankert.

Unter § 44 BNatSchG sind die zentralen Vorschriften für die besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten als auch die Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) genannt. Danach ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

¹ ANLEITUNG FÜR DIE KARTIERUNG VON BIOTOPTYPEN UND FFH-LEBENSRAUMTYPEN IN MECKLENBURG-VORPOMMERN, STAND 2013.

Von den Verboten können die zuständigen Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege Ausnahmen zulassen. Regelungen hierzu geben die § 45 und 67 BNatSchG.

Danach müssen bestimmte Ausnahmenvoraussetzungen erfüllt sein:

1. *zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

„Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert..... Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) dient dazu, die artenschutzrechtlichen Bestimmungen abzuarbeiten, die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG²) ergeben, mit dem EU-rechtliche Vorschriften in nationales Recht umgesetzt werden.

Der AFB behandelt dabei im Wesentlichen die sogenannten europarechtlich geschützten Arten. Hierbei handelt es sich um:

- europäische Vogelarten, d.h. alle wildlebenden europäischen Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie;
- alle Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie.

² GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNATSCHG) VOM 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), GÜLTIG AB 01.03.2010.

2 Methodik

Zunächst wird geprüft, ob für planungsrelevante Arten ein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens bekannt oder zu erwarten ist (Relevanzprüfung s. Anlage 2).

Ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder wird von einem potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgegangen, sind weitere Prüfschritte vorzusehen.

Im AFB wird Art für Art geprüft, ob bei einem Vorhaben mit einer Verletzung der in § 44 Abs. 1 BNatSchG dargelegten Zugriffsverbote zu rechnen ist (s. Formblätter). Für diese Arten muss gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG auch im Zuge eines Eingriffs oder Vorhabens die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Dazu muss falls erforderlich ein vorgezogener Ausgleich geschaffen werden. Dieser erfolgt in Form der so genannten CEF (continued ecological functionality) - Maßnahmen (s. Maßnahmenblätter).

Kann der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auch durch CEF-Maßnahmen nicht vermieden werden, kann das Vorhaben nur nach einer vorherigen Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG stattfinden.

Hierzu gehört zunächst die Ermittlung des aktuellen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten. Es ist darzulegen, wie eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene vermieden werden kann.

Hierzu müssen falls erforderlich FCS (favourable conservation status) - Maßnahmen festgelegt werden. Diese sind kompensatorische Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumsituation in Bezug auf die Populationen in der biogeografischen Region (FROELICH & SPORBECK 20103).

Für zahlreiche Arten konnte nach eingehender Prüfung das Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden (s. Anlage 2 Relevanzprüfung).

Im Kap. 4 werden entsprechend dem Ergebnis der Relevanzprüfung und der faunistischen Erhebungen aus dem Jahr 2020 artbezogenes Vorkommen sowie Betroffenheit der im UG vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten beschrieben.

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

3.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der Landschaftszone Ostseeküstenland und umfasst eine Flächengröße von etwa 2,7 ha. Die Flächen liegen in der Gemeinde Retschow, Amt Bad Doberan-Land innerhalb des Landkreises Rostock.

Die ehemalige Deponie als Plangebiet südlich der Stadt Bad Doberan wird im Norden durch die Bahnlinie Wismar – Bad Doberan, im Westen durch die Kreisstraße DBR 6 begrenzt. Im Süden liegen ackerbauliche Flächen und die Grünschnittlagerfläche der Stadt Bad Doberan, während sich im Osten das Waldgebiet „Eichhaege“ hinter der Gemarkungsgrenze zur Gemarkung Bad Doberan erstreckt (s. Abb. 1).

Das Plangebiet selbst bildet der ehemalige Deponiekörper und umliegende Grünstrukturen. Im Süden verläuft ein ländlicher Weg abzweigend von der K 6 Richtung Osten zur

3 FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern.

Grünschnittlagerfläche (s. Abb. 2). Entlang des Weges haben sich ruderale Stauden und mesophile Laubgebüsche aus Hundsrose, Weißdorn und Weiden entwickelt (s. Abb. 3). Zudem stockt auf der südlichen Wegseite eine Baumhecke aus Weiden, Eschen, Stieleichen und angepflanzten Mehlbeeren (s. Abb. 2).

Das Zentrum des UG bildet das obere Plateau der Deponie, welches einer regelmäßigen Mahd unterliegt (s. Abb. 5). Die übrigen Flächen konnten sich sukzessiv entwickeln, sodass in Rand- und Böschungsbereichen neben ruderalen Kriechrasen mit einzelnen Laubgebüschsen auch Feldgehölze zwischen Deponie und Bahnlinie liegen (s. Abb. 3/6/8). Im östlichen Teil stockt ein Laubholzbestand aus überwiegend Schwarzerlen und Weiden (s. Abb. 7) auf staunassen Böden des Deponiekörpers.

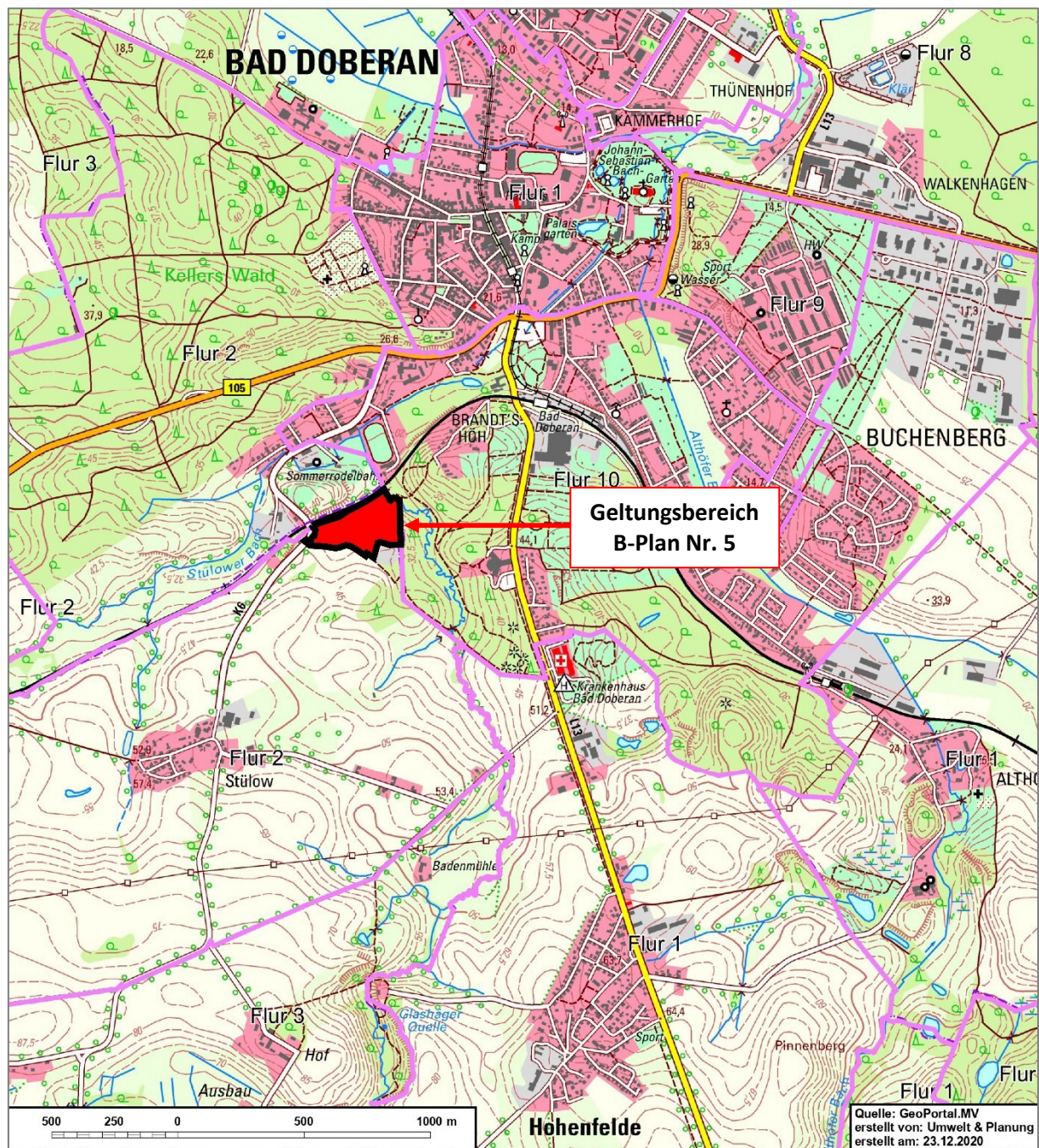


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereich B-Plan Nr. 5 "Photovoltaik-Freiflächenanlage auf Deponiegelände Stülow", Quelle TK: <https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php>, besucht am 23.12.2020.



Abbildung 4: Plattenweg im südlichen UG mit begleitender Baumhecke und ruderalen Kriechrasen, 08.06.2020.



Abbildung 3: Sonnenexponierte Böschungen im Plangebiet mit mesophilen Laubgebüsch, 10.06.2020.



Abbildung 6: Ruderale Kriechrasen im Böschungsbereichen umlaufend des Plateaus, 08.06.2020.



Abbildung 5: Abgedeckter Deponiekörper (Plateau), 10.06.2020.



Abbildung 8: Feldgehölze aus Vogelkirschen, Sandbirken, Silberweiden u. A. entlang der nördlichen Bahnlinie, 08.06.2020.



Abbildung 7: Junger Laubholzbestand im östlichen Plangebiet aus Erlen und Weiden, 10.06.2020.

3.2 Beschreibung des Vorhabens

Die Gemeinde Retschow plant mit der Aufstellung des B-Planes die Entwicklung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Dazu werden zwei Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ gemäß § 11 BauNVO mit einer zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 festgelegt. Eine Überschreitung der sich aus der festgesetzten Grundflächenzahl errechneten zulässigen Grundfläche durch Nebenanlagen ist nicht zulässig.

Die Grundfläche ist aufgrund der Besonderheit der Anlagenkonstruktion ohne Bezug zur tatsächlichen Flächenversiegelung. Bei einer Größe von 2,7323 ha (27.323 m²) für die Sondergebiete und einer festgelegten GRZ von 0,5 ohne zulässige Überschreitung ergeben sich 1,3662 ha (13.662 m²) als überschirmte Fläche sowie 1,3661 ha (13.661 m²) Zwischenmodulfläche.

Die reine Versiegelung durch Ramppfosten der Module, Trafostation und Wechselrichter kann mit 1 bis 2 % der zulässigen Grundfläche angenommen werden. Zu berücksichtigen sind demnach etwa 137 m² als Vollversiegelung. Eine vorhandene Zuwegung im Süden des Plangebietes aus Schotter, Rasengittersteinen und Betonplatten kann weiterhin genutzt werden. Während der Bauphase sind keine weiteren Zuwegungen erforderlich. Kabelgräben werden hergestellt und nach kurzer Zeit wieder verfüllt.

zulässig sind:

- Photovoltaik-Module,
- Unterkonstruktion der Photovoltaikmodule
- Gebäude und Anlagen für die technische Infrastruktur wie Wechselrichter, Trafo- und Übergabestation, Steuerungs- und Überwachungseinrichtungen,
- Einfriedungen.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt für über die vorhandene Kreisstraße K 6 im Westen und eine hier abzweigende Plattenstraße. Nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgt eine Zufahrt nur noch zu Wartungszwecken oder im Störfall. Die Bauzeit beträgt etwa zwei Monate.

Im Plangebiet erfolgt die Ausweisung von Grünflächen als auch Waldflächen im östlichen Plangebiet.

Die Grünflächen außerhalb der Sondergebiete liegen im Bereich vorhandener sonnenexponierter Böschungen. Unter Einbringung wichtiger Struktur- und Habitatelemente wie Steinriegel und Totholzhaufen ist ein Biotopverbund für Kleinsäuger, Reptilien und Freibrüter vorgesehen.

3.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen

- Anlage von Baustraßen, Kabelschächten und Baufeldern führt potenziell zur Zerstörung bzw. zum Verlust von Habitaten
- mögliche Tötung von Tierarten durch Kollisionen im Rahmen der Bauarbeiten
- Zerstörung von Habitaten durch Fällung von Gehölzen, Rodung von Sträuchern, Entfernen der Vegetationsdecke
- Lärmimmissionen (akustische Reize)

- Lichtimmissionen und andere visuelle Reize
- Erschütterungen und Bodenverdichtungen durch Baumaschinen
- Schadstoff- und Geruchsimmissionen durch Baumaschinen

Im Zuge der Erschließungsarbeiten ist von einem Habitatverlust durch die Rodung von Gehölzen und der temporären Beanspruchung unversiegelter Freiflächen auszugehen. Während der Bauphase von etwa 8 Wochen ist mit akustischen und visuellen Scheuchwirkungen zu rechnen. Temporär erfolgt eine Flächeninanspruchnahme zur Baustelleneinrichtung und Materiallagerung.

3.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen

- dauerhafte Flächenüberschirmung durch Module
- Veränderung abiotischer Standortfaktoren
- Verschattung unter den Modulen

Anlagebedingt ist von einem dauerhaften Habitatverlust durch Rodung des östlichen Laubholzbestandes auszugehen. Die zukünftig überschirmten Freiflächen können sich nach Inbetriebnahme wieder mit Staudenfluren begrünen. Mit der Errichtung der Module ist eine ungleichmäßige Überschattung von Flächen verbunden, welche sich potenziell kleinklimatisch auswirken kann. Auf dem etwa 2,7 ha großen Plangebiet werden zukünftig etwa 1,3662 ha mit Modulen überschirmt, die Zwischenmodulflächen weisen eine Größe von etwa 1,3661 ha auf. Mit Festsetzung der min. 0,7 m hohen Aufstellung der Photovoltaik-Modultische, bei einer Oberkante von 2,20 m über dem gewachsenen Boden und einem Reihenabstand von etwa 2 m fällt genügend Streulicht in die teils überschatteten Bereiche, sodass sich auch auf diesen Flächen eine Vegetation einstellen wird (s. Abb. 9).

Dennoch ist mit einer Veränderung der überschirmten Flächen infolge der Niederschlagsreduzierung bzw. punktuell stärker benässter Bereiche (Abflussbereiche) auszugehen. Unterschiedliche Untersuchungen von Photovoltaikanlagen⁴ zeigten, dass diese Veränderungen nur marginale Auswirkungen auf die Vegetationszusammensetzung haben. Eine potenzielle visuelle Scheuchwirkung von Photovoltaikanlagen auf die Avifauna wurde im letzten Jahrzehnt mehrfach untersucht. Unterschiedliche Studien belegten, dass die Tiere kein Meideverhalten zeigten oder spezifische Fluchtdistanzen einhielten.

Demzufolge konnten auch keine Flugrichtungsänderungen, die auf Stör- oder Irritationswirkungen deuten, beobachtet werden.³

⁴ HERDEN,C.;RASSMUS,J. & GHARADJEDAGHI,B. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungs-methoden von Freilandphotovoltaikanlagen. In: BfN (Hrsg.): BfN-Skripten 247, Bonn – Bad Godesberg.

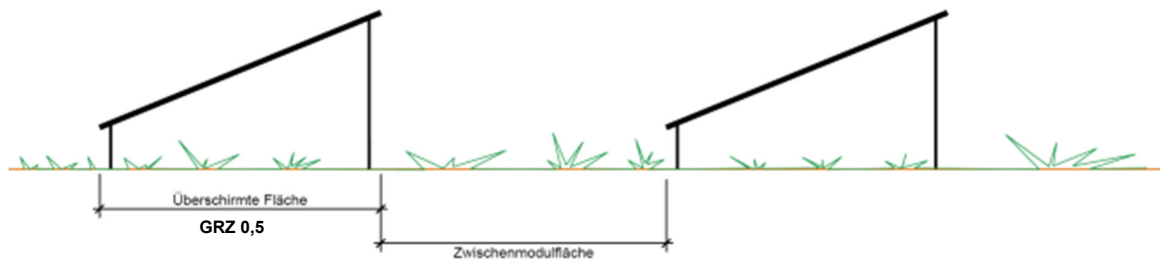


Abbildung 9: Schematische Darstellung der PV-Module im Querschnitt, Quelle: Entwurf zur Begründung des B-Plan Nr. 5.

3.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen

Stoffliche Emissionen in signifikanter Größenordnung sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Richtlinien und der guten fachlichen Praxis nicht zu erwarten. Visuelle Wirkungen und optische Emissionen von Photovoltaikanlagen können auf unterschiedliche Weise entstehen:

- Lichtreflexion der PV-Module, Metallkonstruktionen,
- Spiegelung,
- Änderung der Spektral- und Polarisationsverhaltens des reflektierenden Lichtes,
- Aktive Be- bzw. Ausleuchtung des Betriebsgeländes.

Anlagebedingte visuelle Wirkungen auf die Tierwelt insbesondere die Avifauna können nach derzeitigen Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Nebeneffekte wie die Nutzung der Konstruktionen von Greifvögeln als Ansitzwarte und daraus entstehende Meideflächen für Bodenbrüter sind nicht auszuschließen.

Auf einer Fläche von 27.186 m² werden die Zwischenmodulflächen sowie die von den Modulen überschirmten Flächen der Selbstbegrünung überlassen.

Jegliche Verwendung von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln ist untersagt. Die Flächen im SO_{PV} sind maximal zweimal jährlich zu mähen mit Abtransport des Mähgutes. Als frühester Mahdtermin wird der 1. Juli benannt.

Die dauerhafte Unterhaltung ist durch die Gemeinde Retschow bzw. dem Betreiber abzusichern.

4 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für das UG erfolgte eine Biototypenkartierung nach der "Anleitung für die Kartierung von Biototypen und FFH-Lebensraumtypen" (LUNG 2013⁵).

Das Untersuchungsgebiet (UG) ist durch ruderale Kriechrasen, kleinflächige mesophile Laubgebüsche und weitere Bereiche im Sukzessionsstadien gekennzeichnet. Lediglich der zentrale Deponiekörper im Bereich des Plateaus unterliegt einer regelmäßigen Mahd.

Die Krautschicht prägen überwiegend Süßgräser aus Glatthafer, Knautgras und Wolligem Honiggras. Punktuell sind Neophytenfluren aus Kanadischer Goldrute eingestreut. Die Böschungen und Randbereiche werden durch Krautpflanzen wie Natternkopf, Hundskamille, Weißklee, Vogelwicke, Spitzwegerich, Wilde Karde u. A. geprägt.

Von den in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Pflanzenarten sind im Ergebnis der Biotopkartierung keine auf der zur Bebauung vorgesehenen Fläche zu erwarten.

Das Vorkommen von in Anhang IV aufgeführten Moos- und Flechtenarten ist für Mecklenburg-Vorpommern nicht bekannt und daher für eine weitere Prüfung nicht relevant.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Säugetiere

Im Rahmen der Geländeerfassungen wurden vorhandene Habitatrequisiten erfasst. Im Ergebnis konnte das potenzielle Vorkommen für einen Großteil planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden (vgl. Relevanzprüfung Anlage 2). Nachfolgend werden lediglich die relevanten Artengruppen behandelt.

Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten sind nach § 1 Satz 1 BArtSchV besonders geschützt und im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Jagdlebensräume

Die Raumnutzung der meisten Arten lässt sich anhand der Biotopstrukturen ableiten. Nach SKIBA 2003 werden linienförmige Habitate, Gewässer oder Brachen in der Regel zum Ausflug der meisten Arten (Breitflügel-, Zwerg-, Rauhaut-, Mückenfledermaus u. a.) sowie als Jagdhabitate genutzt.

Eine Ausnahme bildet der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*), welcher anders als die meisten Arten auch in der freien Feldflur in größeren Höhen jagt (BEHR & HELVERSEN 2006⁶).

⁵ Anleitung für die Kartierung von Biototypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, STAND 2013.

⁶ BEHR, O. & O. VON HELVERSEN (2006): GUTACHTEN ZUR BEEINTRÄCHTIGUNG IM FREIEN LUFTRAUM JAGENDER UND ZIEHENDER FLEDERMÄUSE DURCH BESTEHENDE WINDKRAFTANLAGEN. WIRKUNGSKONTROLLE ZUM WINDPARK „ROßKOPF“ (FREIBURG I. BR.) IM JAHRE 2005. - UNVERÖFF. GUTACHTEN.

Potenzielle Jagdlinien verlaufen entlang linearer Gehölzstrukturen wie entlang des östlichen Waldrandes, Gehölzen entlang der Bahntrasse aber auch quer über insektenreiche Stauden des Plangebietes.

Baubedingte Störungen können bei dieser nachtaktiven Artengruppe ausgeschlossen werden und wirken sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Eine Kollision mit der geplanten Bebauung (anlagebedingte Beeinträchtigungen) kann ausgeschlossen werden, da es sich um immobile Einrichtungen handelt.

Beeinträchtigungen der Fledermäuse durch bau- oder anlagebedingte Lichtimmissionen sind artspezifisch zu beurteilen. Da dieser Aspekt jedoch für die wenigsten Arten untersucht wurde, ist eine artspezifische Beurteilung schwierig. Bekannt ist, dass insbesondere einige Waldfledermausarten wie Bechstein-, Fransen-, Bartfledermäuse, Maus- und Langohren sowie auch Hufeisennasen Licht meiden, da sie sich durch Licht gestört fühlen bzw. einem höheren Prädationsdruck, z. B. durch Nachtgreifvögel, ausgesetzt sein könnten.⁷

Die Baustelle, zur Herstellung der Photovoltaik-Freiflächenanlage, wird nicht als Durchlaufbetrieb unterhalten (keine durchgehenden Nacharbeiten/Beleuchtung). Dauerhafte Beleuchtungen des Betriebsgeländes sind nicht vorgesehen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen können daher ausgeschlossen werden.

Quartiere

Im UG wurden nur wenige potenzielle Quartierbäume (Weiden, Birken) erfasst. Eine Fällung potenzieller Quartierbäume ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Die Gehölze entlang der Bahnlinie und des Plattenweges werden vollständig erhalten. Zur Rodung sind lediglich mesophile Laubgebüsche aus Hundsrose, Weißdorn und der junge Laubholzbestand im Osten vorgesehen. Diese Gehölze wiesen keinerlei Quartierpotenzial für gehölbewohnende Fledermausarten auf.

Durch die geplante PV-Freiflächenanlage wird der potenzielle Jagdlebensraum/Leitstruktur der Fledermäuse nicht verändert. Wertvolle lineare Gehölzstrukturen bleiben erhalten. Baubedingte Störungen können ausgeschlossen werden.

Die artenschutzrechtliche Prüfung für Fledermäuse endet hiermit.

Reptilien

Das Vorkommen von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Reptilien wurde anhand einer Kartierung innerhalb des UG überprüft.

Die Kartierungen fanden bei geeigneten Witterungsbedingungen an insgesamt sechs Kartiertagen im Zeitraum von April bis September 2020 statt (s. Tabelle 1).

Die Feststellung der einzelnen Individuen erfolgte durch Sichtbeobachtung unter gezieltem Ansteuern potenzieller Habitatstrukturen.

Bei der Kartierung wurde die Fläche transektartig abgelaufen. Dabei ist darauf geachtet worden, dass der eigene Weg nicht gekreuzt wurde, um Doppelzählungen auszuschließen.

Zufallsbefunde weiterer Reptilienarten wurden ebenfalls erfasst. Der Beginn der Begehungen lag überwiegend in den Morgen- und Vormittagsstunden und richtete sich jeweils nach der

⁷ BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C., SCHORCHT, W. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 116 Seiten.

vorherrschenden Witterung. Somit wurden die Kartierungen nur an Tagen mit günstiger Witterung durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Tiere aktiv und somit gut erfassbar sind.

Tab. 1: Auflistung der Kartiertage zur Reptilienerfassung im Jahr 2020.

Kartierung	Datum	Witterung
1 Tag	26.04.2020	Sonnig, 13°C, Wind 1-2 Bft. Nordwest
2 Tag	27.05.2020	Sonnig, 19°C, Wind 1 Bft. Nordwest
3 Tag	08.06.2020	Heiter bis wolkig, 20°C, Wind 1 Bft. Ost
4 Tag	13.07.2020	Heiter, 19°C, Wind 1 Bft. West/Nordwest
5 Tag	14.08.2020	Heiter bis bewölkt, 25 -29 °C, Wind 9-1 Bft. Südwest
6 Tag	16.09.2020	Heiter, dann sonnig, 24°C, Wind 0 Bft. Süd

Zauneidechse (Lacerta agilis)

Im Ergebnis der Begehungen wurde die Art mit wenigen Ausnahmen (stark bewachsene, bewaldete Bereiche) im gesamten Plangebiet nachgewiesen.

Neben lückig bewachsenen Flächen im Bereich der Böschungen wurden auch dichte mit Süßgräsern und kanadischer Goldrute bewachsene Bereiche von der Zauneidechse besiedelt (s. Abb. 10, 12). Die erhöhten Sichtbeobachtungen in locker bewachsenen Bereichen erklären sich durch die gute Einsehbarkeit solcher Flächen. Das regelmäßig gemähte Plateau mit schütterer Vegetationsdecke wurde lediglich in Randbereichen zu höher bewachsenen Flächen von der Art besiedelt (erhöhter Prädatorendruck).

Die Tiere nutzen die offenen, besonnten Sandbereiche der umlaufenden Böschungen zur Eiablage. Diese als auch vorhandene Nagerbauten in Verbindung mit einer guten Nahrungsdecke im Bereich der Stauden bieten der Art optimale Habitatbedingungen (s. Abb. 11, 13).

Mit dem Nachweis der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Zauneidechse im Gebiet sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen abzuarbeiten.



Abbildung 11: Besonnte Aufschüttung im westlichen Plangebiet mit Blühpflanzen, 08.06.2020.



Abbildung 10: Zauneidechsen-Männchen im Prachtkleid mit Revier auf der Anschüttung, 08.06.2020.



Abbildung 13: Besonnte Böschungen mit Laubgebüsch und sandigen Randbereichen entlang der Plattenstraße, 08.06.2020.



Abbildung 12: Zauneidechsenweibchen im Bereich der Südböschung, 16.09.2020.



Abbildung 15: Offener Bodenbereiche durch Schwarzwild, Sonnenplätze für Zaun- und Waldeidechse im östlichen UG, 08.06.2020.



Abbildung 14: Blindschleiche im Bereich der westlichen Anschüttung, 08.06.2020.

Artengruppe: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Schutzstatus:	
☒ Anhang IV FFH-Richtlinie	☐ europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V Die Zauneidechse besiedelt eine Vielzahl von trockenwarmen Biotopen (z. B. Dünen, Heideflächen, Brachflächen, aufgelassene Kiesgruben und Waldränder), die reich strukturiert mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren ausgestattet sind. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Die Paarungszeit beginnt meist gegen Ende April/Anfang Mai. Die Eiablage erfolgt vorwiegend im Verlauf des Juni oder Anfang Juli, seltener bereits Ende Mai oder noch bis Ende Juli. Die jungen Eidechsen schlüpfen von August bis September. Während ein Großteil der Jungtiere noch bis Mitte Oktober (zum Teil bis Mitte November) aktiv ist, suchen die Alttiere bereits von Anfang September bis Anfang Oktober ihre Winterquartiere auf. ⁸ In M-V kommt die Art zwar flächendeckend, aber überwiegend in geringer Dichte vor. Während im östlichen Landesteil die Unterart (<i>L. a. argus</i>) dominiert, beginnt in Westmecklenburg das Vorkommensgebiet der Nominatform (<i>L. a. agilis</i>). In M-V hat die Zauneidechse langfristig erhebliche Bestandseinbußen hinnehmen müssen. Dadurch hat die Isolation der Bestände stark zugenommen.	
Vorkommen im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Nachweise von Individuen gelangen entlang der Böschungen um den Deponiekörper. Das gemähte, schütterte Plateau wurde durch die Tiere nicht besetzt, hier gelangen Sichtungen in Randbereichen zu höher bewachsenen Stauden. Aufgrund der reich blühenden Bodenvegetation und abwechslungsreicher Strukturen bietet das Plangebiet der Art optimale Reproduktionsmöglichkeiten.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln V_{AFB1} Anlage eines mobilen Reptilienschutzzaunes während der Bauphase und Umsiedeln in geeignete Randbereiche. A_{AFB1} Optimierung der Fläche durch Anlage von Stein-/Totholzriegeln entlang der zu erhaltenden Grünflächen. A_{AFB2} Entwicklung von Brachflächen mit Nutzungsoption Mähwiese. Mit der Vermeidungsmaßnahme V _{AFB1} kann ein Einwandern in den Baubereich vermieden werden. Bau- und Anlagebedingte Beeinträchtigungen von Habitaten der Zauneidechse, können mit dem Erhalt und der Optimierung von Saumstrukturen vermieden werden. Für einen langfristigen Biotopverbund und Herstellung neuer Reptilien- und Bruthabitate erfolgt die Pflege der Böschungsbereiche als extensive Mähwiese (A _{AFB2}) mit der Anlage von Stein-/Totholzriegeln (A _{AFB1}).	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Beeinträchtigungen ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt ☒ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <i>bei Beachtung Vermeidungsmaßnahme V_{AFB1}.</i> Baubedingte Tötungen können durch die Maßnahme V _{AFB1} vermieden werden. Vor Erschließungsbeginn werden die Tiere abgefangen und auf nachweislich geeignete Flächen (A _{AFB1}) im Plangebiet umgesiedelt. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt durch geschultes Personal und wird regelmäßig durch die ökologische Baubegleitung protokolliert und begleitet.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	

⁸ Steckbrief *Lacerta agilis* BAST & WACHLIN NACH ELLWANGER, 2004.

☐	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☒	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Vorhabenbedingte Störungen können durch die Maßnahme V _{AFB1} vermieden werden. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen und zu protokollieren.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
☐	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt
☒	Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Vorhabenbedingte Schädigungen der Zauneidechsenhabitate können mit dem Erhalt wertvoller, besiedelter Saumstrukturen, im Bereich der umlaufenden Böschungen vermieden werden.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG	
☐	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Mit der Vermeidungsmaßnahme V _{AFB1} kann ein Einwandern in den Baubereich vermieden werden. Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen von Habitaten der Zauneidechse, können mit dem Erhalt besiedelter Saumstrukturen vermieden werden. Für einen langfristigen Biotopverbund und Herstellung neuer Reptilien- und Bruthabitate erfolgt die Pflege der Böschungsbereiche als extensive Mähwiese (A _{AFB2}) mit der Anlage von Stein-/Totholzriegeln (A _{AFB1}).	

Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen

Vor Beginn der Brutzeit (bis 15. März) sind die Sondergebietsflächen mittels Reptilienschutzzaun einzuzäunen. Die im Plangebiet festgesetzten Grünflächen sind als Nachweishabitate der Zauneidechse zu erhalten und durch die Anlage von Lesestein-/Totholzriegel zu optimieren. Diese Bereiche dürfen während der gesamten Bauphase nicht beeinträchtigt werden. Baustelleneinrichtungsflächen sind ausschließlich im Bereich der westlichen Sondergebietsfläche vorzusehen.

Die Sondergebietsflächen sind mit Anlage des Zaunes für den Abfang vorzubereiten. Zur Verbesserung der Fangbarkeit sind händisch (ohne Befahren der Fläche, mit Freischneider) Jungaufwuchs und Reisighaufen zu entfernen, Fangtrassen anzulegen und eine Reptilienschutzzaun umlaufend zu errichten. Wenige Strukturen (Reisighaufen, Jungaufwuchs, Stauden) sind an geeigneten, sonnigen Bereichen zu belassen. Anfallendes Schnittgut kann zur Optimierung der zu erhaltenden Böschungsbereiche verwendet werden. Innerhalb der gezäunten Flächen sind ab Mitte/Ende April bis September regelmäßige Abfangaktionen per Hand- und Kescherfang durchzuführen. Gefundene Tiere sind anschließend auf die optimierten Nachweisflächen zu verbringen. Wenn bei drei aufeinander folgenden Begehungen keine Sichtungen von Tieren mehr erfolgen, kann die Abfangaktion in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde beendet werden.

Die Umsetzung der o. g. Maßnahmen ist durch geeignetes Fachpersonal vorzunehmen. Der gesamte Maßnahmenablauf ist durch die öBB zu protokollieren. Aufgabe der öBB ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Vermeidungs-, Verminderungs- und Artenschutz-Maßnahmen.

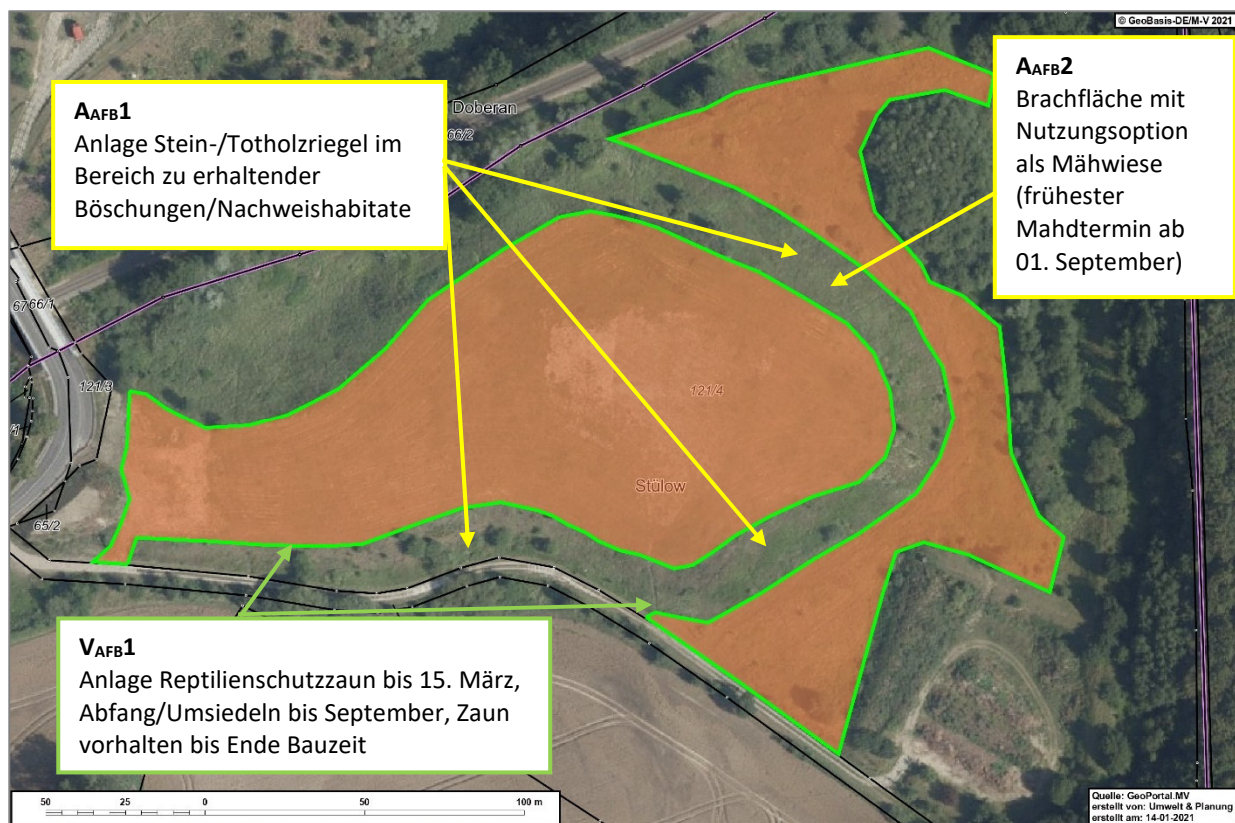


Abbildung 16: Schematische Darstellung der Anlage des Reptilienschutzzaunes, Quelle Luftbild:
<https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php>, besucht am 14.01.2021.

4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Die Begehungen zur Brutvogelerfassung erfolgten in Anlehnung an die Revierkartierung nach Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) mit 6 Tageserfassungen in der Zeit von Ende April bis Ende Juli 2020 mit mindestens jeweils einwöchigem Abstand (s. Tab. 2).

Tabelle 2: Auflistung der Kartiertage für die Erfassung der Brutvögel.

Kartierung	Datum	Witterung
1 Tag	26.04.2020	Anfangs bewölkt, später sonnig, 6-16°C, Wind 1-2 Bft. Nordwest
2 Tag	28.05.2020	Klar, 15°C, Wind 1-2 Bft. Nordwest
3 Tag	08.06.2020	Heiter bis wolkig, 16°C, Wind 1 Bft. Südwest
4 Tag	22.06.2020	Heiter, 12 °C, Wind 1-2 Bft. Nordwest
5 Tag	16.07.2020	Bewölkt, später heiter, 17-19 °C, 1 Bft. West
6 Tag	30.07.2020	Heiter, 18°C, 0-1 Bft. West

Die Einteilung der Sichtungen erfolgte auf Basis der Brutzeitcodes des European Ornithological Atlas Committee (EOAC). Diese sind europaweit kompatibel und ordnen die Sichtungen A - einem *möglichem Brüten* B – einem *wahrscheinlichen Brüten* und C einem *sicheren Brüten* zu (siehe Tab. 3).

Tabelle 3: Brutzeitcodes nach EOAC. Quelle: WAHL et al. (2020)⁹.

Brutzeitcode	Bedeutung
A	Mögliches Brüten
A1	Art zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt.
A2	Singendes, trommelndes oder balzendes Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt.
B	Wahrscheinliches Brüten
B3	Paar zur Brutzeit im geeigneten Bruthabitat festgestellt.
B4	Revierverhalten (Gesang, Revierkämpfe mit Reviernachbarn, etc.) an mindestens 2 Tagen im Abstand von mindestens 7 Tagen am selben Ort lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten.
B5	Balzverhalten (Männchen und Weibchen) festgestellt.
B6	Altvogel sucht einen wahrscheinlichen Nestplatz auf.
B7	Warn- oder Angstrufe von Altvögeln oder anderes aufgeregtes Verhalten, das auf ein Nest oder Junge in der näheren Umgebung hindeutet.
B8	Brutfleck bei gefangenen Altvögeln festgestellt.
B9	Nest- oder Höhlenbau, Anlage einer Nistmulde, u.ä. beobachtet.
C	Sicheres Brüten
C10	Ablenkungsverhalten oder Verleiten (Flügelahmstellen) beobachtet.
C11a	Benutztes Nest aus der aktuellen Brutperiode gefunden.
C12	Eben flügge Jungvögel (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt.
C13a	Altvogel verlassen oder suchen einen Nestplatz auf. Das Verhalten der Altvögel deutet auf ein besetztes Nest hin, das jedoch nicht eingesehen werden kann (hoch oder in Höhlen gelegene Nester).
C14a	Altvogel trägt Kotsack vom Nestling weg.
C14b	Altvogel mit Futter für die nicht flüggen Jungen beobachtet.
C11b	Eischalen geschlüpfter Jungvögel aus der aktuellen Brutperiode gefunden.
C13b	Nest mit brütendem Altvogel entdeckt.
C15	Nest mit Eiern entdeckt.
C16	Junge im Nest gesehen oder gehört.

Die Brutvogelfauna im UG und der näheren Umgebung besteht aus **20 Brutvogelarten** (s. Tab. 4). Bei den Arten, die im Umfeld des UG kartiert worden sind, handelt es sich überwiegend um Waldarten (z.B. Meisen, Buchfink, Ringeltaube, Amsel, Mönchsgrasmücke). In gebüschreichen Randbereichen des Plangebietes sind überwiegend Gebüschbrüter bzw. Arten der halboffenen Agrarlandschaft (u.a. Dorn- und Gartengrasmücke, Neuntöter, Goldammer, Stieglitz) vertreten. Die Feldlerche konnte im Bereich des Deponiekörpers (*Brutzeitcode B – Aufsteigende Altvögel, Balz- und Warnrufe*) erfasst werden.

Aus ornithologischer Sicht besonders wertvoll ist das Vorkommen von Stieglitz, Neuntöter, Goldammer und Schwarzkehlchen zu betrachten. Das Auftreten von Garten-, Dorngras- und Mönchsgrasmücken verdeutlicht die Lage des Plangebietes im Übergangsbereich zum Offenland.

Wertvolle Ornitope stellen die mesophilen Laubgebüsche aus Hundsrose und Weißdorn im umlaufenden Böschungsbereich dar. Neben einem reichen Nahrungsangebot in den dort aufwachsenden Stauden bieten die dichten Gebüsche geeignete Nistmöglichkeiten.

⁹ WAHL, J., BUSCH, M., DRÖSCHMEISTER, R., KÖNIG, C., KOFFIJBURG, T., LANGGEMACH, T., SUDFELDT, C., TRAUTMANN, S. (2020): Vögel in Deutschland – Erfassung von Brutvögeln. DA. BfN, LAG VSW. Münster: 56 S.

Tabelle 3: Im Jahr 2020 nachgewiesene Brutvogelarten im UG und dessen Nahbereich.

Brutvogel	Standort Fortpflanzungsstätte nach LUNG MV 2011 (Angaben zu den in MV heimischen Vogelarten, 06. Mai 2011)	Rote Liste MV (2014)	Rote Liste Deutschland (2016) ¹⁰	Brutzeitcode ¹¹		
				A	B	C
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	Baum-, Gebüschbrüter	*	*	-	1	3
Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>)	Höhlenbrüter	*	*	-	1	-
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	Baum-, Gebüschbrüter	*	*	1	-	-
Buntspecht (<i>Dendrocopus major</i>)	Höhlenbrüter	*	*	-	1	-
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	Gebüschbrüter	*	*	-	-	3
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	Bodenbrüter	3	3	-	2	-
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	höhere Krautschicht	V	V	2	2	1
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	Baum-, Gebüschbrüter	*	*	2	-	-
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	Höhlenbrüter	*	*	1	-	2
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	Bodenbrüter, höhere Krautschicht	*	*	3	1	-
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Gebüschbrüter	V	*	-	-	3
Nebelkrähe (<i>Corvus corone</i>)	Baumbrüter	*	*	1	-	-
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	Baumbrüter	*	*	1	-	-
Ringeltaube (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	Baum-, Nischenbrüter	*	*	1	1	-
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	Gebüsch-, Nischenbrüter	*	*	2	-	2
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)	Bodenbrüter, höhere Krautschicht	*	V	-	1	-
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	Baumbrüter	*	*	-	1	-
Sumpfmehse (<i>Paris palustris</i>)	Höhlenbrüter	*	*	-	1	-
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	Nischenbrüter	*	*	1	-	-
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	Baumbrüter	*	*	2	1	-

¹⁰ Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (EICHSTÄDT et al. 2004) und Rote Liste der Brutvögel Deutschlands September 2008 (SÜDBECK ET. AL. 2008). * = ungefährdet, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

¹¹ A = mögliches Brüten, B = wahrscheinliches Brüten, C = sicheres Brüten

Vorhabenbetroffene Art: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Schutzstatus:
☐ FFH-Richtlinie Anhang II und IV ☒ europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V Der Feldlerche bevorzugt die offene Kulturlandschaft mit niedriger Vegetation. Vermehrt trifft man sie auf Ackerflächen, Wiesen und Weiden an. Aufgrund der teilweisen frühen Grünlandmäh, weicht die Art vermehrt auf Raps- und Getreidefelder aus. In M-V wurde der Bestand auf 150.000 - 175.000 Brutpaare geschätzt, die Art wird hier auf der Roten Liste 2014 als gefährdete Art geführt.
Vorkommen im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Auf der zentralen Deponiefläche (Plateau) konnten zwei Reviere der Feldlerche nachgewiesen werden.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln V_{AFB2} Bauzeitenregelung: Rodungsarbeiten und Beginn der Baufeldfreimachung ausschließlich im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. A_{AFB2} Entwicklung von Brachflächen mit Nutzungsoption als Mähwiese. Mit der Realisierung des geplanten Bauvorhabens werden 50 % der Sondergebiete überschirmt. Es verbleiben 50 % als Zwischenmodulflächen. In Randbereichen bleiben zudem gewachsene Habitatstrukturen erhalten. Lediglich einzelne Gebüsche im Bereich der Sondergebietsflächen werden gerodet. Eine Besiedlung von PV-Freiflächenanlagen durch Feldlerchen ist aus verschiedenen Untersuchungen bekannt¹² und auch im vorliegenden Fall anzunehmen.
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an; <i>bei Beachtung Vermeidungsmaßnahme V_{AFB2}.</i> Die Tötung oder Verletzung von Individuen kann unter Einhaltung der Maßnahme V_{AFB2} vermieden werden.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Baubedingte Störungen wirken temporär über die Bauphase und können durch eine Bauzeitenbeschränkung vermieden werden.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

¹² BfN (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von PV-Freiflächenanlagen, Bonn-Bad Godesberg.; Raab (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz – Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten, Anliegen Natur 37, 67-76, Laufen.

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen erforderlich
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☒ Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch eine Bauzeitenregelung und die Umsetzung der CEF-Maßnahme kann ein bau- bzw. anlagebedingter Verlust potenzieller Niststandorte vermieden/ausgeglichen werden. Die Arten legen Ihre Nester jährlich neu an.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu **(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)**

Baubedingte Beeinträchtigungen können durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung (**V_{AffB2}**) vermieden werden. Analagebedingt verbleibt eine ausreichende Fläche an Zwischenmodulflächen. Eine Wiederbesiedlung trotz arttypischer Effektdistanzen zu Vertikalstrukturen ist anzunehmen. Zudem bleibt anzuführen, dass mit einem potenziellen Verlust von zwei Brutrevieren keine nachhaltigen Beeinträchtigungen der lokalen Population einhergehen.

Artengruppe: Bodenbrüter, höhere Krautschicht, mesophile Gebüsche Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>), Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>), Mönchgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)
Schutzstatus: ☐ FFH-Richtlinie Anhang II und IV ☒ europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V Die o. g. Brüter in höheren Krautschichten und Gebüschen trocken-warmer Standorte sind in M-V verbreitet und weisen stabile Bestände auf. Es handelt sich um Brutvögel des Halboffenlandes in gut strukturierten Gebieten. Die Nester werden jährlich neu angelegt.
Vorkommen im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die genannten Brutvogelarten nutzen die im Gebiet vorhandenen strukturreichen Ruderalfluren mit mesophilen Laubgebüschen im Bereich der Böschungen und Randbereiche (s. Anlage 3).
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln V_{AFB2} Bauzeitenregelung: Rodungsarbeiten und Beginn der Baufeldfreimachung ausschließlich im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. A_{AFB2} Entwicklung von Brachflächen mit Nutzungsoption als Mähwiese. Mit der Realisierung des geplanten Bauvorhabens bleibt ein Großteil gewachsener Habitatstrukturen erhalten. Lediglich einzelne Gebüsche im Bereich der Sondergebietsflächen werden gerodet. Der Laubholzbestand im Osten bietet Singvogelarten infolge fehlender Strukturen (Stangenholz) nur bedingt geeignete Nistmöglichkeiten. Der Erhalt von gebüschreichen Ruderalfluren im weiteren Plangebiet als auch die Entwicklung einer umlaufenden extensiven Brachfläche begünstigen eine Wiederneuansiedlung.
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an; <i>bei Beachtung Vermeidungsmaßnahme V_{AFB2}.</i> Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) der vorkommenden Brutvögel in der Zeit vom 01. März bis 30. September zu verhindern, sind bauvorbereitende Maßnahmen (Entfernen der Vegetationsdecke, Gebüschrodungen) nur außerhalb des Zeitraumes zulässig. Bauvorbereitende Maßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie mit geringer Unterbrechung (max. 14 Tage) fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine Tötung von Individuen kann dadurch vermieden werden.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die baubedingten Störungen wirken temporär über eine Bauphase von zwei Monaten. Nach Inbetriebnahme der PV-Anlage werden lediglich Wartungsarbeiten als auch jährliche Mahdarbeiten außerhalb der Brutzeit auf dem Gelände durchgeführt. Vorhabenbedingte Störungen sind nicht ableitbar, sofern die o. g. Vermeidungsmaßnahme eingehalten wird.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☒ Vermeidungsmaßnahmen erforderlich
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☒ Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Mit der Erschließung des Plangebietes ist die Überschilderung von ruderalen Stauden und Grünflächen vorgesehen. Der Erhalt umlaufender gebüschreicher Ruderalfluren als auch die Entwicklung einer extensiven Brachfläche begünstigen eine Wiederneuansiedlung. Die Sicherstellung einer regelmäßigen Pflege der Offenlandbereiche schafft langfristig Nahrungs- und Nistmöglichkeiten für Brutvogelarten des Offenlandes.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Mit der Baufeldfreimachung ist im östlichen UG vorerst von einer Beseitigung von Nistmöglichkeiten der Freibrüter auszugehen. Der Erhalt von gebüschreichen Ruderalfluren entlang der Böschungen, des Plattenweges und der nördlichen Saumstrukturen als auch die Pflege der Offenlandbereiche begünstigen eine Wiederneuansiedlung.

Baubedingte Beeinträchtigungen können durch eine Bauzeitenregelung (**V_{AFB2}**) vermieden werden. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind im Hinblick auf die Extensivierung der Freiflächen nicht zu erwarten.

Artengruppe: Nischen-, Höhlenbrüter Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Sumpfmeise (<i>Poecile palustris</i>) Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>) Schutzstatus:
☐ FFH-Richtlinie Anhang II und IV ☒ europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V Bei den im UG brütenden Meisen handelt es sich um typische Brutvögel in Baumhöhlen älterer oder kranker Bäume als auch in Nistkästen. Die Bachstelze nutzt in der halboffenen Landschaft häufig Baumhöhlen, Hochsitze, Holzpolder, Steinhäufen und andere verborgene Nistplätze. Die Nester dieser Brutvögel werden jährlich neu angelegt.
Vorkommen im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Innerhalb des UG bieten die Baumhöhlen älterer oder kranker Weiden und Birken den Arten geeignete Nistmöglichkeiten. Niststandorte liegen in den zu erhaltenden Gehölzen entlang der Bahnlinie und südlich entlang der Plattenstraße (s. Anlage 3).
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln V_{AFB2} Bauzeitenregelung: Rodungsarbeiten und Baufeldfreimachung ausschließlich im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. A_{AFB2} Entwicklung von Brachflächen mit Nutzungsoption als Mähwiese. Mit der Realisierung des geplanten Bauvorhabens gehen die o. g. Niststandorte <u>nicht</u> verloren. Ältere Gehölzbestände entlang der Bahnlinie und des Plattenweges, als auch im Waldabstandsbereich im Osten des UG bleiben vollständig erhalten. Der Erhalt als auch die Entwicklung einer extensiver Brachfläche begünstigen eine Wiederneuansiedlung und Sicherung des Nahrungsangebotes.
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an; <i>bei Beachtung Vermeidungsmaßnahme V_{AFB2}.</i> Bekannte Niststandorte in Baumhöhlen bleiben erhalten. Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) der vorkommenden Brutvögel in der Zeit vom 01. März bis 30. September zu verhindern, sind bauvorbereitende Maßnahmen (Entfernen der Vegetationsdecke, Gebüschrodungen) nur außerhalb des Zeitraumes zulässig. Bauvorbereitende Maßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie mit geringer Unterbrechung (max. 14 Tage) fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine Tötung von Individuen kann dadurch vermieden werden.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die baubedingten Störungen wirken temporär über eine Bauphase von zwei Monaten. Nach Inbetriebnahme der PV-Anlage werden lediglich Wartungsarbeiten und eine jährliche Mahd nach der Brutzeit durchgeführt. Vorhabenbedingte Störungen sind nicht ableitbar, sofern die o. g. Vermeidungsmaßnahme eingehalten wird.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☒ Vermeidungsmaßnahmen erforderlich
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☒ Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Mit der Baufeldfreimachung sind keine Baumverluste verbunden. Es ist die Rodung einzelner Laubgebüsche und des jungen Laubholzbestandes im Osten vorgesehen. Der Erhalt nachweislicher Höhlenbäume als auch die Sicherung einer extensiven Brachfläche begünstigen eine Wiederneuansiedlung

Baubedingte Störungen durch die Baufeldfreimachung können durch eine Bauzeitenregelung (**V_{AFB2}**) vermieden werden. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind im Hinblick auf die Extensivierung der Freiflächen nicht zu erwarten.

Artengruppe: Baum- und Gebüschbrüter Amsel (<i>Turdus merula</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>) Schutzstatus:	
☐ FFH-Richtlinie Anhang II und IV	☒ europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V Bei den im UG brütenden Meisen handelt es sich um typische Brutvögel in Baumhöhlen älterer oder kranker Bäume als auch in Nistkästen. Die Bachstelze nutzt in der halboffenen Landschaft häufig Baumhöhlen, Hochsitze, Holzpolder, Steinhäufen und andere verborgene Nistplätze. Die Nester dieser Brutvögel werden jährlich neu angelegt.	
Vorkommen im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Innerhalb des UG bieten die Baumhöhlen älterer oder kranker Weiden und Birken den Arten geeignete Nistmöglichkeiten. Niststandorte liegen in den zu erhaltenden Gehölzen entlang der Bahnlinie und südlich entlang der Plattenstraße (s. Anlage 3).	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln V_{AFB2} Bauzeitenregelung: Rodungsarbeiten und Baufeldfreimachung ausschließlich im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. A_{AFB2} Entwicklung von Brachflächen mit Nutzungsoption als Mähwiese. Mit der Realisierung des geplanten Bauvorhabens gehen die o. g. Niststandorte <u>nicht</u> verloren. Ältere Gehölzbestände entlang der Bahnlinie und des Plattenweges, als auch im Waldabstandsbereich im Osten des UG bleiben vollständig erhalten. Der Erhalt als auch die Entwicklung einer extensiver Brachfläche begünstigen eine Wiederneuansiedlung und Sicherung des Nahrungsangebotes.	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an; <i>bei Beachtung Vermeidungsmaßnahme V_{AFB2}.</i> Bekannte Niststandorte in Baumhöhlen bleiben erhalten. Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) der vorkommenden Brutvögel in der Zeit vom 01. März bis 30. September zu verhindern, sind bauvorbereitende Maßnahmen (Entfernen der Vegetationsdecke, Gebüschrodungen) nur außerhalb des Zeitraumes zulässig. Bauvorbereitende Maßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie mit geringer Unterbrechung (max. 14 Tage) fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine Tötung von Individuen kann dadurch vermieden werden.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die baubedingten Störungen wirken temporär über eine Bauphase von zwei Monaten. Nach Inbetriebnahme der PV-Anlage werden lediglich Wartungsarbeiten und eine jährliche Mahd nach der Brutzeit durchgeführt. Vorhabenbedingte Störungen sind nicht ableitbar, sofern die o. g. Vermeidungsmaßnahme eingehalten wird.	

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☒ Vermeidungsmaßnahmen erforderlich
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☒ Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Mit der Baufeldfreimachung sind keine Baumverluste verbunden. Es ist die Rodung einzelner Laubgebüsche und des jungen Laubholzbestandes im Osten vorgesehen. Der Erhalt nachweislicher Höhlenbäume als auch die Sicherung einer extensiven Brachfläche begünstigen eine Wiederneuansiedlung
Baubedingte Störungen durch die Baufeldfreimachung können durch eine Bauzeitenregelung (**V_{AFB2}**) vermieden werden. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind im Hinblick auf die Extensivierung der Freiflächen nicht zu erwarten.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Mit Einhaltung einer Bauzeitenregelung (**V_{AFB2} Rodungsarbeiten und Beginn der Baufeldfreimachung ausschließlich im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar**) können baubedingte Beeinträchtigungen der vorkommenden Brutvogelarten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden. Um einer Besiedlung durch Brutvögel vorzubeugen, ist ein Brachliegen der Baufläche über einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen innerhalb der Brutperiode (01. April - 31. Juli) zu vermeiden.

Zum Erhalt und der Förderung von Singvogelarten des Halboffenlandes werden die Böschungsbereiche nicht überbaut. In diesen Bereichen ist der Erhalt mesophiler Laubgebüsche und blütenreicher Stauden vorzusehen. Hierzu werden diese Bereiche nicht vor dem 01. September eines Jahres gemäht, das Mahdgut ist abzutransportieren. Die Mahd erfolgt im Zweijahresrhythmus um den Zielarten genügend Deckung zu bieten (**A_{AFB2}**). Vorkommende Brutvogelarten finden nach Baufertigstellung weiterhin geeignete Nistmöglichkeiten, da wichtige Randstrukturen dauerhaft als Brutlebensraum erhalten bleiben und durch die regelmäßige Pflege der Brutlebensraum gesichert wird.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Nachfolgend werden die Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) und Ausgleichsmaßnahmen (A_{AFB}) aufgeführt, die notwendig sind, um verbotstatbeständliche Beeinträchtigungen von geschützten Arten zu vermeiden.

5.1 Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB})

V_{AFB}1 *Anlage eines mobilen Reptilienschutzzaunes vor Baubeginn, Umsiedeln in geeignete Randbereiche und Vorhalten bis Bauabschluss.*

Maßnahmeblatt		Maßnahmen-Nr. V _{AFB} 1 V=Vermeidung, CEF = vorgezogene Maßnahme, FCS=kompensatorische Maßnahme, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz	
Projekt: B-Plan Nr. 5 „Photovoltaik-Freiflächenanlage auf Deponiegelände Stülow“ (Landkreis Rostock)			
Konflikt/Art der Beeinträchtigung			
Beschreibung:	Gefährdung von vorkommenden Zauneidechsen		
Umfang:	Erschließungsarbeiten auf Sondergebietsflächen der Vorhabenfläche		
Maßnahme	Vor Baubeginn ist die Zauneidechse im Bereich erfasster Habitate durch Fachpersonal von der Fläche abzufangen und umzusiedeln		
Beschreibung der Maßnahme			
Lage der Maßnahme:	Gemarkung Stülow, Flur 2, Flurstück 121/4		
Landschaftszone:	Ostseeküstenland		
Ausgangszustand:	Deponiekörper mit artenarmen Frischgrünland, ruderalen Stauden in Sukzession, Laubholzbestand		
Beschreibung der Maßnahme:			
Teiltrückbau vorhandener Strukturen wie Reisighaufen, Jungaufwuchs bis 15.03., Auslichten der Sträucher für bessere Fangbarkeit der Zauneidechsen. Anlage von Fangtrassen, Errichten des Reptilienschutzzaunes. Abfang per Hand- und Kescherfang ab Mitte/Ende April bis September. Eine Tötung von Tieren kann dadurch vermieden werden. Die ökologische Baubegleitung zur Zauneidechse übernimmt ein qualifiziertes Fachbüro. Werden dennoch bei laufenden Bauarbeiten besonders geschützte Tiere oder Lebensstätten beeinträchtigt, liegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BNatSchG vor. Die Arbeiten sind dann in dem Bereich sofort zu unterbrechen. Nach Unterrichtung der Unteren Naturschutzbehörde ist deren Entscheidung abzuwarten. <u>Folgende Kriterien sind für den Zaunaufbau zu erfüllen:</u> PVC-Plane min. 60 cm hoch, Befestigung mit angespitzten Holzlatten oder Laterneneisen, Folie ist min. 10 cm in die Erde einzulassen, um ein "Durchkriechen" der Tiere zu unterbinden. Nicht umzäunte Bereiche werden mittels Handfang abgefangen. Abbruch der Abfangaktion, wenn bei drei aufeinander folgenden Begehungen keine Sichtungen von Tieren getätigt werden. Im Zuge der Abfangmaßnahme sind weitere Arten wie Waldeidechse, Ringelnatter, Blindschleiche etc. per Hand- und Kescherfang aus dem Bau Feld in geeignete Randstrukturen umzusetzen. Eine Tötung von Tieren kann dadurch <i>weitestgehend</i> vermieden werden. Protokollierung der gesamten Maßnahme (Abfang, Umsiedeln) und Zusendung an AG und UNB.			
Art der Maßnahme			
☒ Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		☐ Ausgleichsmaßnahme	
☐ Gestaltungsmaßnahme		☐ Ersatzmaßnahme	
Zeitpunkt der Durchführung			
☒ vor Baubeginn		☐ mit Baubeginn	☐ mit Bauabschluss
Beurteilung des Eingriffs			
☐ vermieden	☐ vermindert		
☐ ausgeglichen	☒ ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr. A _{AFB} 1	☐ nicht ausgleichbar	
☐ ersetzbar	☐ ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	☐ nicht ersetzbar	
Rechtliche Sicherung der Maßnahme			
☐ Flächen der öffentlichen Hand		Jetziger Eigentümer:	Amt Bad Doberan -Land Gemeinde Retschow Kammerhof 3 18209 Bad Doberan
☐ Flächen Dritter		Künftiger Eigentümer:	
☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		Künftige Unterhaltung:	
☐ Grunderwerb erforderlich			
☐ Nutzungsänderung / -beschränkung			

V_{AFB}2: Bauzeitenregelung: Rodungsarbeiten und Beginn der Baufeldfreimachung ausschließlich im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar.

Maßnahmeblatt		Maßnahmen-Nr. V_{AFB}2 V=Vermeidung, CEF = vorgezogene Maßnahme, FCS=kompensatorische Maßnahme, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz	
Projekt: B-Plan Nr. 5 „Photovoltaik-Freiflächenanlage auf Deponiegelände Stülow“ (Landkreis Rostock)			
Konflikt/Art der Beeinträchtigung			
Beschreibung: Gefährdung von vorkommenden Brutvogelarten durch die Baufeldfreimachung			
Umfang: Erschließungsarbeiten des Plangebietes			
Maßnahme Gehölzfällungen, Beginn der Baufeldfreimachung im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar.			
Beschreibung der Maßnahme			
Lage der Maßnahme: Gemarkung Stülow, Flur 2, Flurstück 121/4 Landschaftszone: Ostseeküstenland Ausgangszustand: Deponiekörper mit artenarmen Frischgrünland, ruderalen Stauden in Sukzession, Laubholzbestand Beschreibung der Maßnahme: Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September zu verhindern, sind unvermeidbare Rodungsarbeiten als auch der Beginn der Baufeldfreimachung (Entfernen Vegetationsdecke) außerhalb diesen Zeitraumes durchzuführen. Um einer Besiedlung durch Brutvögel vorzubeugen, ist ein Brachliegen der Flächen über einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen innerhalb der Brutzeit (01. April - 31. Juli) zu vermeiden. Werden dennoch bei laufenden Bauarbeiten besonders geschützte Tiere oder Lebensstätten beeinträchtigt, liegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BNatSchG vor. Die Arbeiten sind dann in dem Bereich sofort zu unterbrechen. Nach Unterrichtung der Unteren Naturschutzbehörde ist deren Entscheidung abzuwarten.			
Art der Maßnahme			
☒ Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		☐ Ausgleichsmaßnahme	
☐ Gestaltungsmaßnahme		☐ Ersatzmaßnahme	
Zeitpunkt der Durchführung			
☐ vor Baubeginn		☒ mit Baubeginn	
☐ mit Bauabschluss			
Beurteilung des Eingriffs			
☒ vermieden		☐ vermindert	
☐ ausgeglichen		☐ ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	
☐ ersetzbar		☐ ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	
		☐ nicht ausgleichbar	
		☐ nicht ersetzbar	
Rechtliche Sicherung der Maßnahme			
☐ Flächen der öffentlichen Hand		Jetziger Eigentümer:	
☐ Flächen Dritter		Künftiger Eigentümer:	
☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		Künftige Unterhaltung:	
☐ Grunderwerb erforderlich			
☐ Nutzungsänderung / -beschränkung			
☐ Zustimmungserklärung			
		Amt Bad Doberan -Land Gemeinde Retschow Kammerhof 3 18209 Bad Doberan	

5.2 Ausgleichsmaßnahmen (A_{AFB})

A_{AFB1} Optimierung der Fläche durch Anlage von Stein-/Totholzriegeln entlang der zu erhaltenden Grünflächen.

Maßnahmeblatt		Maßnahmen-Nr. A_{AFB1} V=Vermeidung, CEF = vorgezogene Maßnahme, FCS=kompensatorische Maßnahme, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz	
Projekt: B-Plan Nr. 5 „Photovoltaik-Freiflächenanlage auf Deponiegelände Stülow“ (Landkreis Rostock)			
Konflikt/Art der Beeinträchtigung			
Beschreibung:		Beeinträchtigung von Teilhabitaten der Zauneidechse/Brutvögel	
Umfang:		Teilbereiche der östlichen Sondergebietsfläche	
Maßnahme Anlage von Stein-/Totholzriegeln im Biotopverbund zu angrenzenden Offenlandbereichen zur allgemeinen Habitatverbesserung für Reptilien und Singvögel			
Beschreibung der Maßnahme			
Lage der Maßnahme: Gemarkung Stülow, Flur 2, Flurstück 121/4 Landschaftszone: Ostseeküstenland Ausgangszustand: Böschungsbereich des Deponiekörpers mit ruderalen Stauden in Sukzession Beschreibung der Maßnahme: Durch die Anlage von Steinriegeln (aus Lesesteinen), Totholz- und Reisighaufen werden langfristig optimale Habitate für Reptilien und weitere Arten des Halboffenlandes wie Bodenbrüter geschaffen. Es können auch Wurzelstöcke und -stubben als Sonnenplätze eingebracht werden. Diese sind gleichmäßig und in ausreichender Anzahl (min. 12 Stk. Stein-/Totholzriegel) über die umlaufenden Böschungsbereiche (A_{AFB2}) zu verteilen. Die Haufen sind in West-Ostausrichtung so anzulegen, dass eine größtmögliche Erwärmung stattfinden kann (max. 2 m breit x max. 3 m lang). Die Stein-/Totholzriegel sind 1 m hoch auszubilden und kleinräumig mit nährstoffarmen Substrat anzufüllen. Auf einen Einbau wird aufgrund der Lage im Deponiebereich (Beschädigung Sperrschicht) verzichtet.			
			
Abbildung 17: Umgesetzte Stein-/Totholzriegel an einer Ausgleichsfläche im LK LWL-PCH, 23.06.2020.			
Art der Maßnahme			
☐ Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☒ Gestaltungsmaßnahme		☐ Ausgleichsmaßnahme ☐ Ersatzmaßnahme	
Zeitpunkt der Durchführung			
☐ vor Baubeginn		☒ mit Baubeginn	
☐ mit Bauabschluss			
Beurteilung des Eingriffs			
☐ vermieden ☐ ausgeglichen ☐ ersetzbar		☐ vermindert ☒ ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr. A _{AFB1} , A _{AFB2} ☐ ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	
		☐ nicht ausgleichbar ☐ nicht ersetzbar	
Rechtliche Sicherung der Maßnahme			
☐ Flächen der öffentlichen Hand ☐ Flächen Dritter ☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme ☐ Grunderwerb erforderlich ☐ Nutzungsänderung / -beschränkung ☐ Zustimmungserklärung		Jetziger Eigentümer: Künftiger Eigentümer: Künftige Unterhaltung:	Amt Bad Doberan -Land Gemeinde Retschow Kammerhof 3 18209 Bad Doberan

A_{AFB2} Entwicklung von Brachflächen mit Nutzungsoption als Mähwiese.

Maßnahmeblatt		Maßnahmen-Nr. A _{AFB2} V=Vermeidung, G=Gestaltung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme	
Projekt: B-Plan Nr. 5 „Photovoltaik-Freiflächenanlage auf Deponiegelände Stülow“ (Landkreis Rostock)			
Konflikt/Art der Beeinträchtigung			
Beschreibung:	Baubedingter Habitatverlust vorkommender Brutvogelarten, Habitatverbesserung der lokalen Brutvogelgemeinschaften.		
Umfang:	Baufeldfreimachung, Überbauung		
Maßnahme <i>Entwicklung von Brachflächen mit Nutzungsoption als Mähwiese entlang der Böschungsbereiche</i>			
Beschreibung der Maßnahme			
Lage der Maßnahme: Gemarkung Stülow, Flur 2, Flurstück 121/4 Landschaftszone: Ostseeküstenland Ausgangszustand: Böschungsbereich des Deponiekörpers mit ruderalen Stauden in Sukzession Beschreibung der Maßnahme: Zur Verbesserung der Habitate lokaler Brutvogelgemeinschaften als auch zur dauerhaften Sicherung eines Zauneidechsenhabitates, sind die Böschungsbereiche des Deponiekörpers auf einer Fläche von 8.553 m ² als extensive Brachflächen mit der Nutzung als Mähwiese zu entwickeln. Die Flächen sind nicht vor dem 1. September im Zweijahresrhythmus zu mähen. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Die Mahdhöhe mit Messerbalken beträgt 10 cm über der Geländeoberkante. Jegliche Bearbeitung der Fläche wie Düngung, Einsaaten, Umbrüche oder Bodenbearbeitung sind auszuschließen. Vorhandene mesophile Laubgebüsche sind zu erhalten, jedoch darf deren Flächenanteil 30 % der Gesamtfläche nicht überschreiten. Die dauerhafte Unterhaltung ist durch die Gemeinde Retschow bzw. dem Betreiber abzusichern.			
Art der Maßnahme			
☐ Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		☒ Ausgleichsmaßnahme	
☐ Gestaltungsmaßnahme		☐ Ersatzmaßnahme	
Zeitpunkt der Durchführung			
☐ vor Baubeginn		☐ mit Baubeginn	☒ mit Bauabschluss
Beurteilung des Eingriffs			
☐ vermieden		☐ vermindert	
☐ ausgeglichen		☒ ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr. A _{AFB2}	
☐ ersetzbar		☐ ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	
		☐ nicht ausgleichbar	
		☐ nicht ersetzbar	
Rechtliche Sicherung der Maßnahme			
☐ Flächen der öffentlichen Hand		Jetziger Eigentümer:	Amt Bad Doberan -Land Gemeinde Retschow Kammerhof 3 18209 Bad Doberan
☐ Flächen Dritter		Künftiger Eigentümer:	
☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		Künftige Unterhaltung:	
☐ Grunderwerb erforderlich			
☒ Nutzungsänderung / -beschränkung			
☐ Zustimmungserklärung			

6 Zusammenfassung

Die Gemeinde Retschow beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 5 "Photovoltaik-Freiflächenanlage auf Deponiegelände Stülow" um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Standortentwicklung zu schaffen.

Das Plangebiet ist etwa 5,5 ha groß und wird überwiegend durch den rekultivierten Deponiekörper geprägt. Geplant ist unter Einhaltung des gesetzlichen Waldabstandes und einer GRZ von 0,5 die Überbauung mit PV-Modulen auf etwa 1,3662 ha.

Mit der Errichtung baulicher Anlagen auf bislang nicht bebauten Grundflächen entstehen gemäß § 1a BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit Regelungen des BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft, anzusprechen ist insbesondere neben dem Schutzgut „Landschaft/Ortsbild“ der Biotop- und Artenschutz.

Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten und für alle europäischen Vogelarten die Betroffenheit von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft.

Datengrundlage zur Erstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung sind eigene Kartierungen der Reptilien und Brutvögel. Der Untersuchungsumfang wurde mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Im Zeitraum von Ende April bis Mitte September 2020 erfolgten gemäß Eingriffsregelung M-V, Anlage 6 a Kartierungen der vorab genannten Artengruppen. Für alle übrigen planungsrelevanten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie erfolgte eine Potenzialabschätzung.

Im Ergebnis der Erfassungen und der Potenzialeinschätzung ist für die vorkommenden Brutvogelarten eine Bauzeitenbeschränkung zu realisieren, das heißt, dass der Beginn der Baufeldfreimachung im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen ist (**V_{AFB2}**).

Darüber hinaus ist ein Brachliegen der Bauflächen über einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen innerhalb der Brutperiode (01. April - 31. Juli) zu vermeiden.

Zum Schutz vorkommender Reptilien im Bereich der Sondergebiete ist ein temporärer Reptilienschutzzaun zu errichten und über den gesamten Bauzeitraum vorzuhalten. In den Bauflächen der Sondergebietsflächen (gezäunte Flächen) sind ab Mitte/Ende April bis September regelmäßige Abfangaktionen per Hand- und Kescherfang durchzuführen. Gefundene Tiere sind anschließend auf die optimierten Nachweisflächen zu verbringen. (**A_{AFB1}**). Hierzu ist die Anlage von Totholz-/Steinriegeln im Böschungsbereich vorgesehen. Zudem sind die Böschungsbereiche als extensive Mähwiesen zu entwickeln/erhalten (**A_{AFB2}**). Die Maßnahmen dienen primär der Habitatverbesserung vorkommender Zauneidechsen, der lokalen Brutvogelgemeinschaften und der Herstellung eines Biotopverbundes.

Mit den unter Kap. 5 genannten Artenschutzmaßnahmen kann einem Wertverlust des UG durch die Überschirmung von Freiflächen effektiv entgegen gewirkt werden.

Nachhaltige Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten und Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sind daher nach Realisierung der Vermeidungs-, Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Anlage 1: Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten.

Brutvogelarten
Bewertung erfolgt anhand von Bestandserfassungen (UMWELT & PLANUNG, 2020) im Plangebiet
Zug- und Rastvogelarten
Die Vorhabenfläche liegt im Bereich mittlerer bis hoher Vogelzugdichte. Anlagebedingte visuelle Wirkungen auf die Avifauna können nach derzeitigen Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Auf eine weitere Betrachtung kann aufgrund fehlender projektbedingter Beeinträchtigungen von Rastgebieten, Rastgewässern oder überregionaler Vogelzugrouten verzichtet werden.

Anlage 2: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Wissenschaftliche r Name	Deutscher Name	BArtSch V Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Amphibien							
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	X	3	ja	nein	nein	fehlende Habitate im unmittelbaren Eingriffsbereich, potenzielle Sommerlebensräume liegen entlang der dichten Gehölzstrukturen entlang der Bahnlinie und des östlichen Waldrandes (<i>besiedelt wärmebegünstigte Uferzonen von Gewässern, Stauden- und Gebüschgruppen, Waldränder und Feldecken, aber auch Wiesen, Weiden und Gärten; nutzt überwiegend Teiche, Altwässer und Weiher als Laichgewässer,</i>

Wissenschaftliche r Name	Deutscher Name	BArtSch V Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkun- gen/ Beeinträchtigun- gen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>seltener auch große, besonnte und stark verkrautete Seen. Temporäre Kleingewässer, wie Tümpel in Abbaugruben und auf Truppenübungsplätzen)</i>
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	X	3	nein	nein	nein	fehlende Habitate (<i>typische Art der Lebensräume mit hohem Grundwasserstand wie Erlenbrüche, Flachmoorwiesen, feuchtes und nasses Grünland, sowie Verlandungsbereiche größerer Gewässer; bevorzugt besonnte Kleingewässer und Wasseransammlungen als Laichgewässer; nutzt Binsen- und Grasbulten oder ähnliche Strukturen, die vor Austrocknung schützen, an Grabenrändern und in Ufervegetation als Land- und Tagesverstecke)</i>
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate (<i>besiedelt hauptsächlich moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, aber auch Wiesengraben, eutrophe Weiher der offenen Landschaft und Erlenbruchgewässer; schlammige Uferbereiche, Seggenbulte im Wasser oder am Ufer sowie vegetationsfreie oder – arme Plätze zwischen senkrechten</i>

Wissenschaftliche r Name	Deutscher Name	BArtSch V Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkung- en/ Beeinträchtigun- gen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>Vegetationsstrukturen in Sprungweite tieferer Wasserstellen)</i>
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate (nutzt in M-V v. a. in Braundünen eingebettete ehemalige Strandseen, dystrophe Moorgewässer in Küstennähe, Waldweiher aber auch kleine Teiche und Gräben als Laichgewässer; bevorzugt sonnenexponierte und vegetationsreiche Gewässer; silvicole Art, nutzt ein breites Spektrum verschiedener Laubwaldtypen auf unterschiedlichen Standorten)
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate (typischer Bewohner der Feuchtgebiete in der planar-collinen Höhenstufe; zeigt wie Rotbauchunke, Teich- und Seefrosch eine fast ganzjährige Gewässerbindung; besiedelt ein weites Spektrum an Gewässern, z. B. Teiche, Weiher, kleinere Seen und wiedervernässte Gruben, aber auch Gräben, Brunnen, Klär- und Regenwasserrückhaltebecken; Landlebensräume befinden sich meist in der Nähe der Gewässer (bis maximal 1.000

Wissenschaftliche r Name	Deutscher Name	BArtSch V Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkung- en/ Beeinträchtigun- gen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>Meter) in oder unter totem Holz sowie im Wurzelbereich von Bäumen)</i>
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate (<i>bevorzugt stehende, sonnenexponierte größere Weiher und Sölle mit ausgedehnten, krautigen Flachwasserzonen im Grünland; typischer Lebensraum sind z. B. Feldsölle oder Teiche; September und Oktober verlassen Abzug aus Laichgewässer in Verstecke wie z. B. die Erdbauten von Nagetieren (Mäuse, Kaninchen)</i>)
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate (<i>bevorzugt flache, schnell erwärmte, meist nur temporär wasserführende und damit prädatorenarme Wasseransammlungen als Laichgewässer; Pionierart in Kleingewässern, z. B. in Tagebaurestlöchern oder in aufgelassenen Kiesgruben)</i>)
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate (<i>vorwiegend in Sekundärbiotopen wie z. B. Kiesgruben und Regenwasserrückhaltebecken zu finden;</i>

Wissenschaftliche r Name	Deutscher Name	BArtSch V Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkung- en/ Beeinträchtigun- gen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>als Sommerlebensraum werden offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Substraten bevorzugt; gilt als ausgesprochener Kulturfollower und nutzt daher auch anthropogen überfremdete Lebensräume; Dorfteiche dienen sehr häufig als Laichgewässer)</i>
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	X	3	nein	nein	nein	Nachweise der Art konnten im Rahmen der Managementplanung nicht erbracht werden (<i>besiedelt hauptsächlich anthropogen überfremdete Lebensräume wie Äcker, Gärten, Wiesen und Weiden oder Parkanlagen; auch Sekundärlebensräume wie z. B. wiedervernässte Abbaugruben werden angenommen; als Laichgewässer werden v. a. dauerhaft nasse, eutrophe Weiher, Teiche und Sölle genutzt; Tiere überwintern einzeln in bis zu 60 cm Tiefe im Erdboden</i>)

Wissenschaftliche r Name	Deutscher Name	BArtSch V Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkung- en/ Beeinträchtigun- gen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Reptilien							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	X	1	ja	nein	nein	Kein Nachweis im Rahmen der Kartierung (halboffenes, trockenes und sonniges Gelände mit steinigem, wärmespeicherndem Untergrund oder Fels- und Mauerspalt, Altgrasbestände)
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	X	2	ja	nein	ja	V_{AFB}1, A_{AFB}2 (sonnenexponierte, halboffene Habitate mit sandigen Substrat zur Eiablage, Strukturen wie Stein-, Totholzplätze etc.)
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschild- kröte	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (sich schnell erwärmende, flache, stehende oder langsam fließende Gewässer mit reichen Pflanzenbewuchs)
Fledermäuse							
Bewertung erfolgt anhand einer Potenzialabschätzung Kap. 4.1.2							
Weichtiere							
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (Altwässer, Lehm- und Kiesgruben sowie Kleingewässer in Flussaue, ufernahe Zonen von Seen mit Unterwasser- und Schwimmbblattvegetation, Moortümpel oder gut strukturierte Wiesengraben)
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussschnecke	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (rhitrale Fließgewässerabschnitte)

Wissenschaftliche r Name	Deutscher Name	BArtSch V Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkung- en/ Beeinträchtigun- gen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Libellen							
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (Krebsscherenbestände)
<i>Gomphus flavipes</i> (<i>Stylurus flavipes</i>)	Asiatische Keiljungfer	X	-	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (große Fließgewässer/Flüsse mit sandigem Bodensubstrat)
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (saure Moorkolke, Restseen mit Schwingrieden aus Torfmoosen und Kleinseggen, sowie alkalische Kleinseen oder Kiesgrubenweiher mit Charadeen- Vegetation)
<i>Leucorrhinia cauda-lis</i>	Zierliche Moosjungfer	X	0	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (in Seen in M-V nur im äußersten Süden – Mecklenburgische Seenplatte)
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (nährstoffarme , häufig moorige Gewässer)
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (nährstoffarme , häufig moorige Gewässer)
Käfer							
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate (geeignete Brut- /Habitatbäume wie sonnenexponierten Eichen mit BHD von > 1m)
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	X	-	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (Altarme, größere Stillgewässer)

Wissenschaftliche r Name	Deutscher Name	BArtSch V Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkung- en/ Beeinträchtigun- gen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer	X	-	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (Altarme, größere Stillgewässer)
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	X	4	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (geeignete Brut- /Habitatbäume mit großem Mulmkörper)
Falter							
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (Extensivgrünland mit <i>Rumex hydrolapathum</i> als Eiablagepflanze)
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	X	0	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (feuchtes Extensivgrünland)
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzen- schwärmer	X	4	ja	nein	nein	potenzielle Habitate entlang der Böschungen A _{AFB} 2 (trockenwarme Ruderalstandorte mit Nachtkerzen als Eiablagepflanze)
Meeressäuger							
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (Küstengewässer M-V – innere dänische Gewässer und zentrale Ostsee)
Landsäuger							
<i>Castor fiber</i>	Biber	X	3	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (große Flussauen mit Weichholzaue, Altarme, auch Seen, Fließgewässer, Torfstiche, Gräben als Sekundärstandorte)

Wissenschaftliche r Name	Deutscher Name	BArtSch V Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkung- en/ Beeinträchtigun- gen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (<i>semiaquatische Lebensräume von der Meeresküste über Ströme, Flüsse, Bäche, Seen und Teiche bis zu Sumpf- und Bruchflächen, naturnahe und künstliche Gewässer</i>)
<i>Muscardinus avella-narius</i>	Haselmaus	X	0	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG, geeignete Habitate liegen im Waldrand des Waldgebietes „Eichkoppel“ (<i>Laub- und Mischwälder mit artenreichem Unterwuchs, strukturreiche Waldsäume und breite artenreiche Hecken</i>) Nachweise der Haselmaus gibt es bislang nur für die Insel Rügen und im Bereich der Schaalseeregion (Steckbrief <i>Muscardinus avellanarius</i> , Stand November 2008 ¹³).
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf	X	0	ja	nein	nein	Durchzugsgebiet, Gebiet mit Einzelnachweisen, aufgrund der geringen Flächengröße, erfolgt keine Zerschneidung von Wolfsrevieren- [gegenwärtig 7 Wolfsrudel in M-V - Jasnitz, Kaarzer Holz, Retzow-Jäannersdorfer Heide, Nossentiner Heide, Müritz-Nationalpark, Torgelow,

¹³ STECKBRIEFE DER IN M-V VORKOMMENDEN ARTEN DES ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE; [HTTP://WWW.LUNG.MV-REGIERUNG.DE/DATEIEN/FFH_ASB_MUSCARDINUS_AVELLANARIUS.PDF](http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_muscardinus_avellanarius.pdf), BESUCHT AM 07.08.2015.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSch V Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							Ueckermünder Heide) und zwei Wolfspaare (Lübtheen, Billenhagen (Quelle: Wolfsmonitoring M-V, Stand 05.09.2019))
Fischotter							
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör	X	0	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (Oderhaff, Peenestrom, Ostsee)
Gefäßpflanzen							
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (nasse Niedermoorstandorte)
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, - Sellerie	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (lichtliebende und sehr konkurrenzschwache Artoffene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte)
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	X	R	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (lichte Laub- und Nadelwälder, Gebüsche und Säume auf kalkhaltigen Lehm-, Ton- und Rohböden)
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (Sand-Trockenrasen)
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout, Torf-Glanzkrout	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (Kalk-Flachmoore)

Wissenschaftliche r Name	Deutscher Name	BArtSch V Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkung- en/ Beeinträchtigun- gen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (<i>mäßig nährstoffreiche lückige und wechsellasse Ufersäume mit humosen sandigen Schlammböden</i>)

Erläuterungen:

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 61 S. 1 vom 3.3.1997) zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 318/2008 der Kommission vom 31.3.2008 -Amtsblatt der EU L93, S.3ff..

FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105 EG des Rates vom 20.11.2006 (anlässlich des EU-Beitritts Bulgariens und Rumäniens zum 1.1.2007) –Amtsblatt der EU L 363, S. 368 ff. (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

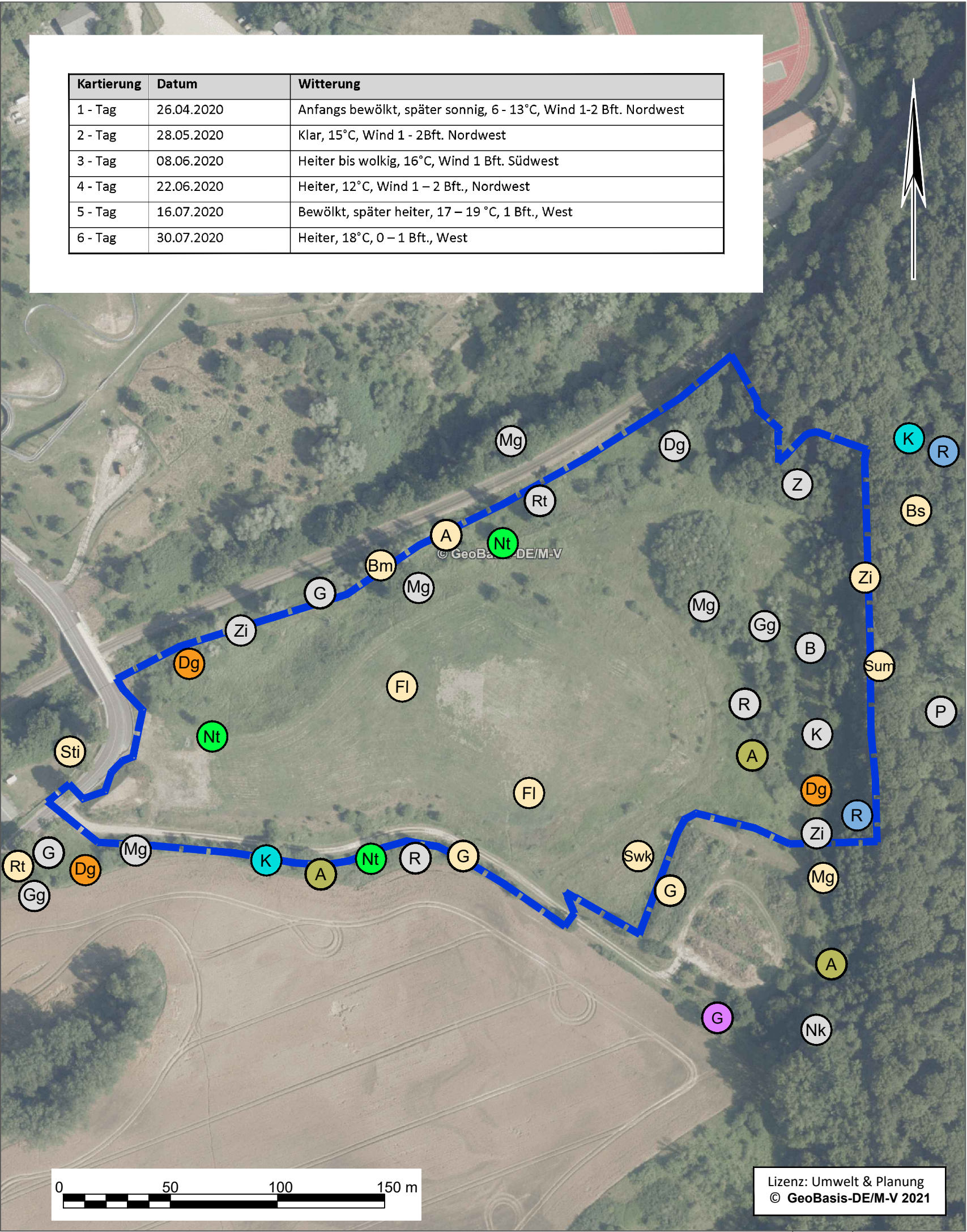
BArtSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL: 0 ausgestorben bzw. verschollen; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; 4 potenziell bedroht - in der jeweiligen RL nicht gelistet; R extrem selten

po: Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (2013):

Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie. Aufgerufen über http://www.lung.mvregierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm, besucht 09/10.2020.



Legende



Geltungsbereich B-Plan Nr. 5
"Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage
auf Deponiegelände Stülow" (ca. 5,5 ha)

Brutzeitcode C - sicheres Brüten

- G Goldammer (*Emberiza citrinella*)
- Dg Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)
- Nt Neuntöter (*Lanius collurio*)
- A Amsel (*Turdus merula*)
- R Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)
- K Kohlmeise (*Parus major*)

Brutzeitcode B - wahrscheinliches Brüten

- A Amsel (*Turdus merula*)
- G Goldammer (*Emberiza citrinella*)
- Bm Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*)
- Sti Stieglitz (*Carduelis carduelis*)
- Sum Sumpfmücke (*Poecile palustris*)
- Swk Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)
- Rt Ringeltaube (*Columba palumbus*)
- Bs Buntspecht (*Dendrocopos major*)
- Zi Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)
- Mg Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)
- Fl Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Brutzeitcode A - mögliches Brüten

- Nk Nebelkrähe (*Corvus corone*)
- K Kohlmeise (*Parus major*)
- R Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)
- P Pirol (*Oriolus oriolus*)
- Gg Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)
- Mg Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)
- G Goldammer (*Emberiza citrinella*)
- B Buchfink (*Fringilla coelebs*)
- Zi Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)
- Z Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)
- Rt Ringeltaube (*Columba palumbus*)
- Dg Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

B-Plan Nr. 5

"SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGE
AUF DEPONIEGELÄNDE STÜLOW"
(Gemeinde Retschow)

- ARTENSCHUTZFACHBEITRAG -

Erfassung Brutvögel

**Umwelt
& Planung**
Bürogemeinschaft

Dipl.-Ing. Babette Lebahn
Am Mühlensee 9
19065 Pinnow OT Godern

Dipl.-Ing. (FH) Brit Schoppmeyer
Wokreuter Weg 3 a
18239 Heiligenhagen

Fachplaner:

Verfahrensträger:

Amt Bad Doberan-Land
Gemeinde Retschow
Kammerhof 3
19209 Bad Doberan

Auftraggeber:

Dipl.-Ing. Katrin B. Kühn
Am Dorfleich 10 d
18059 Rostock

	Datum:	Name:	Name:	Anzahl der Karten: 2 Karte:
Bearbeitung	04/2020-07/2020	B. Schoppmeyer		
Zeichnung	12/2020	B. Lebahn		
Prüfung	01/2021	B. Lebahn	B. Schoppmeyer	
Maßstab	1: 2.000			

1

Kartierung	Datum	Witterung
1 - Tag	26.04.2020	Sonnig, 13°C, Wind 1-2 Bft. Nordwest
2 - Tag	27.05.2020	Sonnig, 19°C, Wind 1 Bft. Nordwest
3 - Tag	08.06.2020	Heiter bis wolkig, 20°C, Wind 1 Bft. Ost
4 - Tag	13.07.2020	Heiter, 19°C, Wind 1 Bft. West/Nordwest
5 - Tag	14.08.2020	Heiter bis bewölkt, 25 – 29°C, Wind 0 – 1 Bft., Südwest
6 - Tag	16.09.2020	Heiter, dann sonnig, 24°C, Wind 0 Bft., Süd

Geltungsbereich B-Plan Nr. 5

"Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage auf Deponiegelände Stülow" (ca. 5,5 ha)

Reptilienerfassung - sichere Nachweise

- Waldeidechse (*Zootoca vivipara*)
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
- Ringelnatter (*Natrix natrix*)
- Blindschleiche (*Anguis fragilis*)

Reptilienerfassung - unsichere Nachweise

- Waldeidechse (*Zootoca vivipara*)
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

B-Plan Nr. 5

"SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGE AUF DEPONIEGELÄNDE STÜLOW"

(Gemeinde Retschow)

- ARTENSCHUTZFACHBEITRAG -

Erfassung Reptilien

Fachplaner:



Umwelt
& Planung

Bürogemeinschaft

Dipl.-Ing. Babette Lebahn

Am Mühlensee 9

19065 Pinnow OT Godern

Dipl.-Ing. (FH) Brit Schoppmeyer

Wokrenter Weg 3 a

18239 Heiligenhagen

Verfahrensträger:

Amt Bad Doberan-Land

Gemeinde Retschow

Kammerhof 3

19209 Bad Doberan

Auftraggeber:

Dipl.-Ing. Katrin B. Kühn

Am Dorfteich 10 d

18059 Rostock

	Datum:	Name:	Name:	Anzahl der Karten: 2 Karte: 2
Bearbeitung	04/2020-09/2020	B. Schoppmeyer		
Zeichnung	12/2020	B. Lebahn		
Prüfung	01/2021	B. Lebahn	B. Schoppmeyer	
Maßstab	1: 2.000			